



Universitätsbibliothek Paderborn

Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

MDCXCIII. Das Kloster Guben nimmt den Kurfürsten Friedrich als Verweser
der Lausitz auf, am 9. Dezember 1448.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54183](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54183)

Marggraue zu brandburg, vnserm gnedigen lieben hern vnd sein erben am lande Zu lufitz nach jnhalt des Maiestats brieues daruber gegeben, gehabt haben, vfgnommen vnd jm zugesagt, geredt vnd gelobet haben, Zusagen, Reden vnd globen auch in krafft vnd macht disses brieffs, von dem gnannten vnserm gnedigen hern vnd seinen erben nicht zutreten ader keinen anderen voigt ader vorwefer vffzunehmen, es sey dann das seine gnade vnd seine erben sulcher summe gelts als hans von polentzk vnd seine erben am lande Zu lufitz gehabt haben, nach vffwifunge des vorgnannten maiestats brieff daruber gegeben, Zcu genuge bezalt, vffgericht vnd benohmen sind worden, vnd jm vnd seinen erben getruwe, gewartig vnd gehorsam zu sein, iren fromen Zu werben vnd schaden zu wenden, die weile sein gnade ader seine erben solchs geldes nicht zu gnüge bezalt, benohmen vnd vffgericht sein wurden, an allerley arg vnd geuerde. Des zu warer vnd steter bekenntnis haben wir der gnannten Stat luckow Infigel an dessen offen brieff thun vnd hengen lassen, Gesehen vnd geben zu luckow, Anno domini M^oCCCC^oXLVIII^o, Am montag nach omnium sanctorum.

Nach dem Kurfürst. Lehn- Copialbuche III, 50.

MDCXCIII. Das Kloster Guben nimmt den Kurfürsten Friedrich als Verweser der Lausitz auf, am 9. Dezember 1448.

Wir Agnes von ylow, Eptiffchynn, Barbara von Buckenstorff, priorinne, jlle von bonnsdorff vnder priorynn, gemeine Conuent vnd sampunge des Jungfrowen klosters zu Gobbin, Bekennen ofentlichin mit dissem vnsern brieffe fur vns vnd vnser nachkomen vnd lust fur allermenniglich, die jn sehen, horen ader lesen, das wir hewt datum disses brieffs den Irluchten Hochgeboren fursten vnd hern, hern fridrichen, Marggrauen zu brandburg etc., vnsern gnedigen hern vnd seine erben Zu einem voigte vnd vorwefer des landes zu lufitz vfgnommen vnd em gereth, zugesagt vnd globet haben von jm vnd seinen erben nicht Zutreten adir keinen anderen voigt ader vorwefer vffzunehmen, js sey dann das seine gnade vnd sein erben sulchs gelts vnd gerechtikeit, als sie am lande zu lufitz haben, Zugenüge benohmen sein wurden vnd jm vnd seinen erben gewere, gewartig vnd gehorsam zu sein, iren fromen zu werben vnd iren schaden zu wenden, dy weil sein gnade ader sein erben sulchs gelts vnd gerechtikeit nicht zugenüge bezalt vnd vffgericht sein wurden, an alles arg vnd geuerde. Zcu vrkunt vnd bekentnuß haben wir obgnante Ebtiffchynne vnd sampunge vnser jngesigel an dissen brieff thun vnd hengen lassen, der gegeben ist Zu gubbin, Am montage nach vnser lieben frowen tage Conceptionis, Anno Domini MCCCCXLVIII.

Nach dem Kurfürst. Lehn- Copialbuche III, 46.